



Brüssel, den 9. Januar 2024  
(OR. en)

5111/24

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0001(NLE)**

**CORDROGUE 1**  
**SAN 8**  
**RELEX 10**

## **VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 2 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 2 final.

---

Anl.: COM(2024) 2 final

---

5111/24

JAI B



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2024  
COM(2024) 2 final

2024/0001 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der  
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-  
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972  
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu  
vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist. Die 67. Tagung der Suchtstoffkommission soll vom 14. bis 22. März 2024 stattfinden.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe**

Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“)<sup>1</sup> zielt darauf ab, den Drogenmissbrauch durch abgestimmte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu bekämpfen. Dabei gehen zwei Arten von Interventionen und Kontrollen Hand in Hand. Zum einen sollen der Besitz, die Verwendung, Verteilung, Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Drogen sowie der Handel damit ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt werden. Zum anderen soll der Drogenhandel durch internationale Zusammenarbeit bekämpft werden, um so Drogenhändler abzuschrecken und vom Handel abzuhalten.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“)<sup>2</sup> werden internationale Kontrollmaßnahmen für psychotrope Stoffe festgelegt. Um der Diversifizierung und Ausweitung des Spektrums von Suchtstoffen zu begegnen, wurden unter Berücksichtigung des Missbrauchspotenzials und des therapeutischen Nutzens Kontrollen für eine Reihe synthetischer Drogen eingeführt.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Übereinkommen, die Union hingegen nicht.

#### **2.2. Suchtstoffkommission**

Die Suchtstoffkommission ist eine Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC); ihre Aufgaben und Befugnisse sind unter anderem in den beiden Übereinkommen geregelt. Ihr gehören 53 vom ECOSOC gewählte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an. 13 EU-Mitgliedstaaten werden im März 2024 stimmberechtigte Mitglieder der Suchtstoffkommission sein.<sup>3</sup> Die Union hat in der Suchtstoffkommission Beobachterstatus.

---

<sup>1</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 978, Nr. 14152.

<sup>2</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 1019, Nr. 14956.

<sup>3</sup> Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn.

## 2.3. Vorgesehener Rechtsakt der Suchtstoffkommission

Ausgehend von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die von ihrem Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit (ECDD) beraten wird, ändert die Suchtstoffkommission regelmäßig die Liste der Stoffe in den Anhängen der Übereinkommen.

Am 15. November empfahl die WHO dem Generalsekretär der Vereinten Nationen<sup>4</sup>, fünf Stoffe, die vom ECDD einer kritischen Überprüfung unterzogen wurden, in die Anhänge der Übereinkommen aufzunehmen.

Die Suchtstoffkommission wird aufgefordert, auf ihrer vom 14. bis 22. März 2024 in Wien stattfindenden 67. Tagung Beschlüsse über die Aufnahme dieser Stoffe in die Anhänge zu fassen.

## 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Änderungen der Anhänge der Übereinkommen haben für alle Mitgliedstaaten unmittelbare Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (im Folgenden der „Rahmenbeschluss“)<sup>5</sup> bezeichnet der Begriff „Drogen“ für die Zwecke des Rahmenbeschlusses sämtliche Stoffe, die im Übereinkommen über Suchtstoffe oder im Übereinkommen über psychotrope Stoffe erfasst sind, und sämtliche im Anhang des Rahmenbeschlusses aufgeführten Stoffe. Der Rahmenbeschluss gilt daher für die in den Anhängen des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser Übereinkommen wirkt sich somit nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) direkt auf gemeinsame Vorschriften der EU aus und ändert ihre Tragweite. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Stoff bereits in der Union kontrolliert wird.<sup>6</sup>

Der ECDD hat auf seiner 46. Sitzung sechs Stoffe einer kritischen Prüfung unterzogen: zwei Benzodiazepine (Bromazolam und Flubromazepam), ein neuartiges synthetisches Opioid (Butonitazen), zwei Cathinone/Stimulanzen (3-Chloromethcathinon (3-CMC) und Dipentyロン) und ein Dissoziativum (2-Fluorodeschloroketamin (2-FDCK)).

Alle sechs Stoffe werden von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) überwacht. Darüber hinaus unterliegt ein Stoff bereits in der gesamten Union Kontrollmaßnahmen: 3-CMC wurde 2022 in die Liste der Drogen des Rahmenbeschlusses aufgenommen. Darüber hinaus werden zwei dieser Stoffe (Butonitazen und 2-FDCK) von der EMCDDA intensiv beobachtet. Der ECDD hat beschlossen, in Bezug auf fünf dieser Stoffe die Aufnahme in die einschlägigen Anhänge zu empfehlen: Bromazolam, Butonitazen, 3-CMC, Dipentyロン und 2-FDCK.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission für einen Standpunkt der Union sollen die Empfehlungen der WHO, d. h. die Kontrolle der oben genannten fünf Stoffe, unterstützt werden, da diese dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Für die Aufnahme dieser neuen psychoaktiven Substanzen in die Anhänge der beiden Übereinkommen sprechen auch Daten der Europäischen Datenbank über neue Drogen der EMCDDA.

<sup>4</sup> <https://www.who.int/groups/who-expert-committee-on-drug-dependence/46th-ecdd-documents>

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 12).

<sup>6</sup> Siehe Anhang des Rahmenbeschlusses.

Der Rat muss den Standpunkt der Union für die Tagung der Suchtstoffkommission festlegen, auf der über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge entschieden wird. Aufgrund der mit dem Beobachterstatus der Union einhergehenden Beschränkungen sollte ein solcher Standpunkt von den Mitgliedstaaten vorgetragen werden, die im März 2024 Mitglieder der Suchtstoffkommission sein werden und in dieser Kommission gemeinsam im Interesse der Union handeln. Die Union ist zwar nicht Vertragspartei dieser Übereinkommen, verfügt jedoch über eine ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission einen von den Mitgliedstaaten, die im März 2024 Mitglieder der Suchtstoffkommission sein werden, im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission vorzutragenden gemeinsamen Standpunkt der Union bezüglich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe vor. In der Vergangenheit hat der Rat die Standpunkte der Union angenommen; dies hat es der EU ermöglicht, auf den vorhergehenden Tagungen der Suchtkommission bezüglich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der internationalen Übereinkommen mit einer Stimme sprechen, da die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Suchtstoffkommission waren, im Einklang mit dem jeweils angenommenen Standpunkt der Union für die Aufnahme der Stoffe gestimmt haben.<sup>7</sup>

#### 4. RECHTSGRUNDLAGE

##### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

###### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschluss festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist.<sup>8</sup>

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.<sup>9</sup>

###### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Suchtstoffkommission ist ein „*durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium*“ im Sinne dieses Artikels, da es sich um ein Gremium handelt, das durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) eingerichtet wurde, und da ihr durch das Übereinkommen über Suchtstoffe und das Übereinkommen über psychotrope Stoffe bestimmte Aufgaben übertragen wurden.

Die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge sind „*rechtswirksame Akte*“ im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV. Gemäß dem Übereinkommen über Suchtstoffe und dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe sind Beschlüsse der Suchtstoffkommission bindend. Legt eine Partei dem ECOSOC innerhalb der

<sup>7</sup> Mit einer einzigen Ausnahme, mit der der Gerichtshof befasst wurde.

<sup>8</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

geltenden Frist<sup>10</sup> einen Beschluss der Suchtstoffkommission zur Überprüfung vor, so sind die diesbezüglichen Beschlüsse des ECOSOC endgültig. Die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge haben nach dem Unionsrecht rechtliche Auswirkungen auf die Rechtsordnung der EU, da sie geeignet sind, den Inhalt des EU-Rechts – insbesondere des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates – maßgeblich zu beeinflussen. Änderungen der Anhänge der Übereinkommen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tragweite dieses Rechtsinstruments der EU.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts beziehen sich auf den illegalen Drogenhandel.

Somit bildet Artikel 83 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass der illegale Drogenhandel zu den Straftaten mit einer ausgeprägten grenzüberschreitenden Dimension gehört, und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Befugnis übertragen wird, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen.

## **4.3. Unterschiede im Geltungsbereich**

Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates gebunden, der bis zum 21. November 2018 anwendbar war. Nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „Drogen“ sämtliche Stoffe, die entweder im Übereinkommen über Suchtstoffe oder im Übereinkommen über psychotrope Stoffe erfasst sind. Da die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge gemeinsame Vorschriften im Bereich des illegalen Drogenhandels berühren, durch die Dänemark gebunden ist, beteiligt sich Dänemark an der Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zu vertreten ist, wenn solche Beschlüsse erlassen werden.

Irland ist durch den Rahmenbeschluss gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zu vertreten ist, wenn Beschlüsse über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen erlassen werden.

## **4.4. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

## **5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

---

<sup>10</sup> Artikel 3 Absatz 7 des Übereinkommens über Suchtstoffe; Artikel 2 Absatz 7 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 67. Tagung der  
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-  
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972  
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu  
vertretenden Standpunkt**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“)<sup>11</sup> trat am 8. August 1975 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 des Übereinkommens über Suchtstoffe kann die Suchtstoffkommission beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen. Sie kann Änderungen der Anhänge nur entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vornehmen, kann aber auch beschließen, die von der WHO empfohlenen Änderungen nicht vorzunehmen.
- (3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“)<sup>12</sup> trat am 16. August 1976 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 2 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kann die Suchtstoffkommission auf der Grundlage der Empfehlungen der WHO beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen oder aus den Anhängen dieses Übereinkommens zu streichen. Sie verfügt über weitreichende Ermessensbefugnisse, um wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, administrativen und sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, darf jedoch nicht willkürlich handeln.
- (5) Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tragweite des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates<sup>13</sup> gilt für die in den Anhängen dieser Übereinkommen aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser

<sup>11</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 978, Nr. 14152.

<sup>12</sup> Vereinte Nationen, Verträge, Band 1019, Nr. 14956.

<sup>13</sup> Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

Übereinkommen wirkt sich nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV direkt auf gemeinsame Unionsvorschriften aus und ändert ihre Tragweite.

- (6) Die Suchtstoffkommission wird auf ihrer voraussichtlich vom 14. bis 22. März 2024 in Wien stattfindenden 67. Tagung über die Aufnahme von fünf neuen Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe entscheiden.
- (7) Die Union ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe. Sie hat Beobachterstatus ohne Stimmrecht in der Suchtstoffkommission, in der im März 2024 insgesamt 13 EU-Mitgliedstaaten stimmberechtigte Mitglieder sind.<sup>14</sup> Der Rat muss diese Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union zur Aufnahme von Stoffen in die Anhänge jener Übereinkommen vorzutragen, da Entscheidungen über die Aufnahme neuer Stoffe in deren Anhänge in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.
- (8) Die WHO empfahl, einen neuen Stoff in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe, drei neue Stoffe in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe und einen neuen Stoff in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.<sup>15</sup>
- (9) Alle vom Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit (ECDD) überprüften und von der WHO zur Aufnahme in die Anhänge empfohlenen Stoffe werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) als neue psychoaktive Substanzen beobachtet.<sup>16</sup>
- (10) Nach Einschätzung des ECDD ist Bromazolam (IUPAC-Bezeichnung: 8-Brom-1-methyl-6-phenyl-4H-[1,2,4]triazol[4,3-a][1,4]benzodiazepin) ein Benzodiazepin mit einer relativ hohen Wirksamkeit. Der ECDD hat Bromazolam bereits im Rahmen seiner 45. Sitzung geprüft und unter Überwachung gestellt. Soweit bekannt, wird Bromazolam nicht therapeutisch eingesetzt und ist nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass Bromazolam missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Bromazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (11) Bromazolam wurde in 19 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens vier Mitgliedstaaten kontrolliert. Bromazolam wird derzeit von der EMCDDA beobachtet. Ein Mitgliedstaat hat eine akute Vergiftung nach einer bestätigten Exposition gegenüber Bromazolam gemeldet. Von einem Mitgliedstaat wurde eine weitere akute Vergiftung nach einer vermuteten Exposition gegenüber Bromazolam gemeldet. Fünf Mitgliedstaaten haben insgesamt 15 Todesfälle nach einer bestätigten Exposition gegenüber Bromazolam gemeldet.
- (12) Daher sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass Bromazolam in Anhang IV des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

<sup>14</sup> Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn.

<sup>15</sup> <https://www.who.int/groups/who-expert-committee-on-drug-dependence/46th-ecdd-documents>

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

- (13) Nach Einschätzung des ECDD ist Butonitazen (IUPAC-Bezeichnung: 2-[(4-Butoxyphenyl)methyl]-N,N-diethyl-5-nitro-1H-benzimidazol-1-ethanamin) ein von Benzimidazol abgeleitetes synthetisches Opioid („Nitazen“) mit einer ähnlichen chemischen Struktur und pharmakologischen Wirkung wie Stoffe in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe. Butonitazen wurde bislang nicht vom ECDD überprüft. Soweit bekannt, wird Butonitazen nicht therapeutisch eingesetzt und ist nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass Butonitazen missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Butonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (14) Butonitazen wurde in sieben Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens drei Mitgliedstaaten kontrolliert. Butonitazen wird derzeit von der EMCDDA intensiv beobachtet. Ein Mitgliedstaat hat einen Todesfall nach einer bestätigten Exposition gegenüber Butonitazen gemeldet.
- (15) Daher sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass Butonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.
- (16) Nach Einschätzung des ECDD ist 3-Chloromethcathinon (3-CMC; IUPAC-Bezeichnung: 1-(3-Chlorophenyl)-2-(methylamino)propan-1-on) ein synthetisches Stimulans der Cathinonfamilie. 3-CMC ist ein Analogon der Droge Methcathinon auf, die gemäß Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kontrolliert wird. 3-CMC unterliegt derzeit keiner internationalen Kontrolle, aber sein Isomer 4-CMC wurde 2020 internationalen Kontrollmaßnahmen unterworfen. 3-CMC wurde bislang nicht vom Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit überprüft. Soweit bekannt, wird 3-CMC nicht therapeutisch eingesetzt und ist nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass 3-CMC missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 3-CMC in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (17) Die Risiken von 3-CMC wurden vom Wissenschaftlichen Ausschuss der EMCDDA bewertet, und 3-CMC wurde bereits mit der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/1326<sup>17</sup> der Kommission in die Drogendefinition gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI aufgenommen. Der Stoff wird derzeit von der EMCDDA beobachtet. Zum Zeitpunkt der Risikobewertung im November 2021 war 3-CMC in 23 Mitgliedstaaten entdeckt worden. Zwei Mitgliedstaaten haben insgesamt zehn Todesfälle nach einer bestätigten Exposition gegenüber 3-CMC gemeldet, und ein Mitgliedstaat hat eine akute Vergiftung nach einer bestätigten Exposition gegenüber 3-CMC gemeldet.
- (18) Daher sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass 3-CMC in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (19) Nach Einschätzung des ECDD ist Dipentylon (IUPAC-Bezeichnung: 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(dimethylamino)pentan-1-on) ein synthetisches Stimulans der Cathinonfamilie. Es hat eine ähnliche chemische Struktur und pharmakologische Wirkung wie andere synthetische Cathinone in Anhang II des Übereinkommens über

<sup>17</sup> Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition (ABl. L 200 vom 29.7.2022, S. 148).

psychotrope Stoffe. Dipentyロン wurde bislang nicht vom Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit überprüft. Soweit bekannt, wird Dipentyロン nicht therapeutisch eingesetzt und ist nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass Dipentyロン missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Es liegen keine Meldungen über eine Genehmigung zur medizinischen Anwendung vor. Folglich empfiehlt die WHO, Dipentyロン in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.

- (20) Dipentyロン wurde in 16 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens vier Mitgliedstaaten kontrolliert. Dipentyロン wird derzeit von der EMCDDA beobachtet.
- (21) Daher sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass Dipentyロン in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (22) Nach Einschätzung des ECDD ist 2-Fluorodeschloroketamin (2-FDCK; IUPAC-Bezeichnung: 2-(2-Fluorophenyl)-2-methylamino-cyclohexanon) ein Arylcyclohexylamin, das mit dem dissoziativ wirkenden Anästhetikum Ketamin chemisch verwandt ist. 2-FDCK wurde bislang nicht vom Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit überprüft. Soweit bekannt, wird 2-FDCK nicht therapeutisch eingesetzt und ist nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass 2-FDCK missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, 2-FDCK in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (23) 2-FDCK wurde in 22 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens fünf Mitgliedstaaten kontrolliert. 2-FDCK wird derzeit von der EMCDDA intensiv beobachtet. Zwei Mitgliedstaaten haben zwei Todesfälle nach einer bestätigten Exposition gegenüber 2-FDCK gemeldet. Drei Mitgliedstaaten haben insgesamt 11 akute Vergiftungen nach einer bestätigten Exposition gegenüber 2-FDCK gemeldet. Von einem Mitgliedstaat wurde eine weitere akute Vergiftung nach einer vermuteten Exposition gegenüber 2-FDCK gemeldet.
- (24) Daher sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass 2-FDCK in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.
- (25) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der Suchtstoffkommission zu vertreten ist, da die Beschlüsse über die Aufnahme der fünf Stoffe in die einschlägigen Anhänge geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere den Rahmenbeschluss 2004/757/JI, maßgeblich zu beeinflussen.
- (26) Der Standpunkt der Union ist von den Mitgliedstaaten vorzutragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam handeln.
- (27) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (28) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 67. Tagung der Suchtstoffkommission vom 14. bis 22. März 2024 zu vertreten ist, wenn dieses Gremium Beschlüsse über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu erlassen hat, ist im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

*Artikel 2*

Der Standpunkt nach Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind, und die gemeinsam im Interesse der Union handeln.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*